

I. \* Auslegung des Kompetenztatbestandes Forstwesen (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG) nach VfGH mittels Versteinerungstheorie: Kompetenztatbestand anhand der zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bestehenden Rechtslage auszulegen; in diesem Fall daher anhand der Regelungen des ForstG zu beurteilen; ForstG regelt Wälder iSd § 1a Abs 1 ForstG u nicht einzelne Bäume; Regelungen über Bäume, die keinen Wald darstellen, fallen somit nach Art 15 Abs 1 B-VG in die GG-Kompetenz des Landes; Sbg BaumG bezieht sich nur auf einzelne Bäume u ist gem § 1 Abs 2 Z 1 Sbg BaumG nicht auf Wälder iSd forstrechtlichen Bestimmungen anzuwenden; keine Kompetenzwidrigkeit..... (6)\_\_\_

\* Mitwirkung von Bundesorganen durch LG gem Art 97 Abs 2 B-VG grundsätzlich zulässig; bedarf allerdings nach Beschlussfassung u vor Kdm der Zustimmung der BReg; Gesetz wurde am 30.7.2014 kundgemacht und somit jedenfalls vor Ende der 8-wöchigen Einspruchsfrist der BReg; laut SV keine Zustimmung (auch keine Zustimmungsfiktion); Sbg BaumG daher wegen fehlerhaften Verfahrens zur Gänze verfassungswidrig ..... (5)\_\_\_

\* Verhängung von Vwstrafen im eWB unzulässig; nach § 22 Abs 2 Sbg BaumG sind Vwstrafen auch nicht im eWB zu verhängen (keine Bezeichnung); auch im konkreten Fall hat der Bgm als BVB entschieden; keine Rechtswidrigkeit ..... (2)\_\_\_

\* gesetzlicher Richter Jedermannsrecht; A GR-Träger; Verletzung wenn Vollzugsorgan Zuständigkeit in Anspruch nimmt, die ihm nicht zusteht oder Zuständigkeit ablehnt ... (2)\_\_\_

\* nach § 22 Abs 2 Sbg BaumG ist die BVB zuständig; da Salzburg eine Statutarstadt ist, werden die Aufgaben der BVB vom Bgm besorgt; im sachl WB einer LPD sind aber § 26 Abs 2 VStG in Gmd, in denen eine LPD die SiBeh erster Instanz ist, statt der BVB die LPD zuständig; in der Gmd Salzburg ist gem § 8 Abs 1 Z 6 SPG eine LPD SiBeh erster Instanz; allerdings fällt die Verhängung von Vwstrafen nach § 22 Abs 1 Sbg BaumG nicht in deren sachl WB (weder in § 2 Abs 2 SPG noch im Sbg BaumG zugewiesen); Bgm war somit zuständig; GR nicht verletzt ..... (5)\_\_\_

## II. a. Grundrechtswidrigkeit:

\* Eigentumsfreiheit (Art 5 StGG, Art 1 1. ZPEMRK): JedermannsR – A GR-Träger, schützt (jedenfalls) alle vermögenswerten Privatrechte; Eingriff durch Geldstrafe gegeben; GR verletzt, wenn Erkenntnis gesetzlos, in denkunmöglicher Anwendung eines Gesetzes oder auf Grundlage einer rechtswidrigen generellen Norm ergeht; Vermummungsverbot richtet sich an jene, die sich verhüllen, um Wiedererkennung zu verhindern; A zieht sich warm an, um sich vor Kälte zu schützen; Kälteschutz von VO-Bestimmung nicht erfasst; denkunm Vorgehen des Vollzugsorgans; auch denkunm, weil VO angewendet wird, obwohl offensichtlich noch nicht in Kraft; auch denkunm wegen Anwendung trotz Kdmfehler; Verletzung des GR ..... (6)\_\_\_

\* Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG): StaatsbürgerR; im Anwendungsbereich des Unionsrechts aber UnionsbürgerR (Art 18 AEUV) – A als Däne GR-Träger (übt Erwerb in Ö aus – DLF bzw ANFZ einschlägig); schützt jede auf wirtschaftlichen Erfolg gerichtete Tätigkeit – Tätigkeit als Fahrradkurier erfasst; Eingriff in GR nur, wenn intentionale Beschränkung vorliegt;

Geldstrafe wegen Verstoß gg Vermummungsverbot greift nicht intentional in das GR ein – VO richtet sich nicht an Erwerbstätige als Normadressaten, somit auch Bestrafung wegen Verstoß gegen die VO nicht primär als Beschränkung der Erwerbsausübung gedacht; kein Eingriff ..... (4)\_\_\_

\* Gleichheitssatz (Art 2 StGG, Art 7 B-VG): StaatsbürgerR. im Anwendungsbereich des Unionsrechts UnionsbürgerR (Art 18 AEUV); A GR-Träger; A könnte sich auch auf Art 1 BVGRassDiskr berufen, der Nicht-Staatsbürgern einen gleichwertigen Schutz gewährt; GR verletzt, wenn Erkenntnis auf einem gleichheitswidrigen G beruht (Diskriminierungsverbot, Differenzierungsgebot, Sachlichkeitsgebot), dem G ein glw Inhalt unterstellt wird, oder das Vollzugsorgan willkürlich handelt; Denkunm (iS grober Rwk) indiziert Willkür – Verletzung des Gleichheitssatzes ..... (5)\_\_\_

## II. b. Rechtswidrigkeit der Verordnung:

\* Kdm primär nach MaterienG, subsidiär nach OrgG; ohne gesetzl Regelung ortsübl Kdm; gem § 99 SPG war VO im LGBl kundzumachen; laut SV wurde VO allerdings nur an Gemeindeamtstafel angeschlagen; unzureichende Kdm – formelle Rwk der VO..... (3)\_\_\_

## II. c. Überprüfbarkeit durch den VfGH:

\* präjud im Verfahren vor dem VfGH sind Normen, die das Vollzugsorgan in zumindest denkmöglicher Weise tatsächlich herangezogen hat; zum einen denkunm Heranziehen der VO, da sie zum Tatbegehungszeitpunkt offenkundig noch gar nicht in Kraft war u somit A's Verhalten noch nicht strafbar war; zum anderen denkunm Anwendung wegen offensichtlich rw Kdm der VO; Art 89 Abs 1 iVm Art 135 Abs 4 B-VG normiert gespaltenes Fehlerkalkül; nicht gehörig kundgemachte VO sind vom VwG nicht anzuwenden; da VwG VO aber doch herangezogen hat – denkunm Anwendung; keine Präjudizialität der VO beim VfGH; VfGH kann VO nicht überprüfen ..... (6)\_\_\_

\* Immunisierung nur durch Aufhebung einer Norm durch den VfGH möglich; hat nichts mit zeitl Geltungsbereich zu tun; außer Kraft getretene Normen können beim VfGH im konkreten Normprüfungsverfahren bekämpft werden; Begehren lautet dann nicht auf Aufhebung der Norm, sondern auf Feststellung, dass Norm vfw war (Art 139 Abs 4, Art 140 Abs 4, Art 89 Abs 3 B-VG); in mb Erkenntnisbeschwerde ist eine solche VO grundsätzlich noch bekämpfbar (Inzidentalverfahren des VfGH) ..... (4)\_\_\_

**Gesamteindruck**..... (2)\_\_\_

**Name** ..... **Gesamt (50)**\_\_\_